

Zuschussrichtlinien des Kreisjugendring Oberallgäu



Kreisjugendring Oberallgäu

Schloßstraße 10

87527 Sonthofen

Tel. 08321 / 612-117

Fax 08321 / 612-112

Email: kreisjugendring@lra-oa.bayern.de

www.kjr-oberallgaeu.de

1. Ziel der Förderung

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung. Jugendliche brauchen Freiräume und Beteiligungsmöglichkeiten um sich zu einem gesellschaftsfähigen und verantwortungsbewussten Mitglied der Gesellschaft zu entfalten. Die Angebote der der Jugendarbeit tragen hierzu bei.

In Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Die Förderung dieser eigenverantwortlichen Tätigkeit ist Ziel dieser Richtlinien. Jedoch können Freizeitmaßnahmen, Jugendbildungsmaßnahmen, Ausbildung von Jugendleitern und vieles weitere nicht zum Nulltarif erbracht werden. Aus diesem Grund gewährt der Kreisjugendring Oberallgäu, nachstehend mit KJR bezeichnet, Maßnahmen und Aktivitäten der Jugendarbeit im Landkreis Oberallgäu aus Steuermitteln des Landkreises.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Teilnehmer/-innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

2. Grundsätze der Förderung

Eine angemessene Eigenleistung des Antragstellers, sowie deren Verantwortung für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen.

Gefördert werden nur Teilnehmer ab 5 Jahren und unter 27 Jahren, die im Landkreis Oberallgäu wohnen oder aktives Mitglied einer Oberallgäuer Jugendgruppe sind. Dabei dürfen bei einer Maßnahme max. 25 % der Teilnehmer aus anderen Regionen kommen.

Die jeweils verantwortlichen Jugendleiter sind in die Maßnahme einbezogen, eine Altersgrenze besteht für sie nicht. Der KJR honoriert die Bereitschaft jedes Jugendleiters sich einer Jugendleiter-Grundausbildung entsprechend den JuLeiCa-Qualitätsstandards zu unterziehen. Jugendleiter, die über eine gültige

JuLeiCa verfügen, werden deshalb aufgrund ihrer besonderen Qualifikation höher gefördert. Der Tagessatz erhöht sich mit einer gültigen JuLeiCa um 50% des üblichen Satzes.

In der Regel wird maximal ein Jugendleiter für fünf Teilnehmer anerkannt.

Die Gewährung von Zuschüssen des KJR setzt voraus, dass anderweitige Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft und angegeben werden.

Die Höhe der Förderung beträgt max. 50 % der Summe der förderfähigen Kosten. Der gewährte Zuschuss kann die Höhe des entstandenen Defizits nicht überschreiten.

Die Antragsteller verpflichten sich, die erhaltenen Mittel entsprechend der Zweckbindung der Zuschussrichtlinien wirtschaftlich zu verwenden.

Nicht gefördert werden alle Aufwendungen die im Rahmen der regelmäßigen, verbandsüblichen Gruppenaktivitäten anfallen (z.B. Gruppenstunden, Wettkämpfe etc.) touristische Unternehmen, reine Unterhaltungs- und schulische Veranstaltungen sowie berufsqualifizierende Aus- und Fortbildungen.

3. Verfahren

Mit Antragstellung erklärt sich der Antragsteller mit einer möglichen Verwendungsprüfung durch den KJR einverstanden.

3.1 Antragberechtigung

Antragsberechtigt sind die Jugendverbände und Jugendgemeinschaften (einschließlich deren Untergliederungen) mit Vertretungsrecht in der Vollversammlung des KJR Oberallgäu (siehe hierzu die Liste im Anhang oder Aktualisierungen auf unserer Homepage unter www.kjr-oberallgaeu.de).

3.2 Verfahren der Antragstellung

Die Anträge sind in der jeweils gültigen Fassung und spätestens drei Monate nach Beendigung der Maßnahme bei der Geschäftsstelle des KJR schriftlich einzureichen. Es gilt der Eingangsstempel des KJR.

Für jede Maßnahme muss ein eigenes Antragsformular ausgefüllt werden. Die Anträge werden nur bearbeitet, wenn sie vollständig ausgefüllt und alle erforderlichen Unterlagen beigelegt sind.

Der eingereichte Antrag wird von der Geschäftsstelle des KJR bearbeitet. Beschlussorgan sind die Zuschussbeauftragten des Vorstandes bzw. die Vorstandschaft des KJR.

Anträge, die bis 15. November eines Jahres eingereicht werden, gelangen noch bis 31. Dezember zur Auszahlung. Ab 16. November gestellte Anträge werden ab 1. Januar bearbeitet und ausbezahlt.

Die Höhe der Förderung ist für die einzelnen Zuschussbereiche angegeben. Änderungen der in den Richtlinien aufgeführten Höchstsummen sind je nach

Haushaltslage auf Beschluss der Vorstandschaft möglich.

Zuschüsse werden nur nach der jeweiligen Finanzlage gewährt. Ein Rechtsanspruch kann nicht geltend gemacht werden, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuss rechtfertigen würden.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist vom Antragsteller auf Anforderung des KJR nachzuweisen. Der KJR behält sich die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung vor. Belege sind daher fünf Jahre aufzubewahren. Im Einzelnen gelten die Auflagen des jeweiligen Bewilligungsbescheides.

Dem Antragsteller wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses durch den KJR schriftlich mitgeteilt.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in jedem Fall erst nach Beendigung der Maßnahme unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen. Die Auszahlung erfolgt nur auf ein Bankkonto der antragstellenden Organisation, nicht jedoch auf ein Privatkonto (Ausnahme: Förderung der Teilnahme an Jugendleiterschulungen).

3.3 Förderfähige Kosten

Zu den förderfähigen Kosten zählen:

- ✓ Rummieten, Unterkunft und Verpflegung (Alkohol und Tabakwaren werden nicht bezuschusst)
- ✓ Angemessene Fahrtkosten (nach dem Bayer. Reisekostengesetz)
- ✓ Honorare für Referenten (aber nicht Personalkosten für Hauptberufliche oder Hauptamtliche)
- ✓ Aufwandsentschädigungen (Reisekosten, Arbeitsmittel, usw.)
- ✓ Notwendige Arbeits- und Hilfsmittel, Programmkosten

Weitere Bestimmungen werden in den einzelnen Abschnitten der Zuschussrichtlinien geregelt.

4. Leistungen

4.1 Maßnahmen mit Freizeit- und Erholungscharakter

Gefördert werden Fahrten, Lager und Maßnahmen **mit hohem Freizeit- und Erholungscharakter**, die den Teilnehmern ein gemeinsames Erleben von Sport, Spiel und Geselligkeit sowie sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern.

Die gemeinsamen Aktivitäten müssen je vollem Tag mindestens 6 Stunden bzw. 12 Stunden bei Wochenenden betragen. An- und Abreise gelten als ein Tag, wenn die Maßnahme nach 10 Uhr am Anreisetag beginnt und vor 17 Uhr am Abreisetag endet.

Bei Tagesmaßnahmen (mindestens 6 Stunden Programm) werden pro Teilnehmer 3 €, jedoch max. 150 €, bezuschusst.

Bei mehrtägigen Maßnahmen (mindestens eine Übernachtung) beträgt der Zuschuss pro Tag und Teilnehmer 6,50 €, jedoch max. 500 €.

Es werden max. 3 ein- oder mehrtägige Freizeitmaßnahmen pro Kalenderjahr bezuschusst.

4.2 Förderung verbandsspezifischer Maßnahmen

Gefördert werden mehrtägige Maßnahmen, die **primär dem Verbandszweck dienen**, wie beispielsweise musikalische Probenstage oder Sportwochenenden.

Die gemeinsamen Aktivitäten müssen je vollem Tag mindestens 6 Stunden bzw. 12 Stunden bei Wochenenden betragen. An- und Abreise gelten als ein Tag, wenn die Maßnahme nach 10 Uhr am Anreisetag beginnt und vor 17 Uhr am Abreisetag endet.

Der Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer 4 €, jedoch max. 300 €.

Es werden max. 3 verbandsspezifische Maßnahmen pro Kalenderjahr bezuschusst.

4.3 Außerschulische Jugendbildung

Gefördert werden alle Maßnahmen, die jungen Menschen die Gelegenheit eröffnen, sich im **allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen / ökologischen und technischen Bereich zu bilden**. Ziel ist es, die schulische Bildung zu erweitern bzw. zu ergänzen. Dazu zählen z.B. Einzelvorträge, Bildungsprojekte, Vorträge, Exkursionen und Seminare.

Jeder Bildungsmaßnahme muss eine pädagogische Zielvorstellung zugrunde liegen, die mittels geeigneter Methoden umgesetzt wird. Die jugendlichen Teilnehmer sollen dabei möglichst weitgehend an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung beteiligt sein.

Zur außerschulischen Jugendbildungen zählen Maßnahmen, deren Programm mindestens zur Hälfte der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der Jugendbildungsmaßnahmen umfassen. Die Dauer der Maßnahme ist nicht vorgegeben. Als Tag im Sinne der Zuschussrichtlinien gilt ein Tag mit 6 Stunden Programm. An- und Abreisetage mit weniger Stunden Programm werden anteilig bezuschusst. Dies gilt nur für die Aufwendungen für Fahrtkosten, Verpflegungs- und Übernachtungskosten der Teilnehmer/innen.

Bezuschusst werden:

- ✓ die Aufwendungen für Fahrtkosten, Verpflegungs- und Übernachtungskosten je Teilnehmer pro Tag in Höhe von 6,50 €, jedoch max. 500 €.
- ✓ Honorare und Fahrtkosten der Referenten bis 75 %, jedoch max. 200 €.
- ✓ notwendige Arbeits- und Sachkosten bis zu 75 %, jedoch max. 150 €.

Es werden max. 3 ein- oder mehrtägige Jugendbildungsmaßnahmen pro Kalenderjahr bezuschusst.

4.4 Aus- und Fortbildung von Jugendleitern (Jugendleiterschulung)

Die Teilnahme an Maßnahmen der Ausbildung und der Fortbildung von Jugendleitern im Rahmen der Richtlinien für Jugendleiterlehrgänge des Bayerischen Jugendrings wird durch Zuschüsse von 50% der Selbstkosten (Fahrtkosten, Teilnahmegebühren) gefördert. Maximal ist eine Förderung von 50 € pro Person möglich.

Es besteht keine Altersbegrenzung.

Jugendleiter mit einer gültigen Juleica oder einem Nachweis, dass die Juleica beantragt wurde, erhalten 75 % der Selbstkosten bis zu einer Höhe von maximal 75 €.

Führt ein Jugendverband selbst eine Jugendleiterschulung entsprechend den Qualitätsstandards des Bayerischen Jugendrings durch, für die es nachweislich keine Fördermöglichkeiten durch den Landesverband oder den Bayerischen Jugendring gibt, ist eine Förderung grundsätzlich nach Absprache mit dem KJR möglich.

4.5 Internationale Jugendarbeit

Gefördert werden Jugendbegegnungen zwischen Gruppen des Landkreises mit ausländischen Jugendgruppen im In- und Ausland, einschließlich Jugendbegegnungen im Rahmen kommunaler Partnerschaften.

Voraussetzungen sind:

- ✓ Die Veranstaltung dauert mindestens drei Tage.
- ✓ Die Partnergruppen stehen hinsichtlich der Teilnehmer in einem ausgewogenen Zahlenverhältnis zueinander.
- ✓ Die Teilnehmerzahl beträgt mindestens 8 Personen.
- ✓ Der Veranstaltung liegt ein vereinbartes Programm zugrunde, das Begegnungen zwischen den Jugendgruppen ermöglicht.

Der ausdrückliche Begegnungsanteil der Maßnahme muss 6 Stunden je vollem Tag bzw. 12 Stunden bei Wochenenden betragen.

Der Zuschuss beträgt 8 € pro Tag und Teilnehmer, jedoch max. 700 € pro Jahr.

4.6 Förderung von Geräten und Materialien

Gefördert wird zum Beispiel die Anschaffung von Großspielgeräten, Gruppenzelten, Fachliteratur für Jugendarbeit, Bastelwerkzeug, Geräte aus der Informations- und Kommunikationstechnologie (z.B. PC, Beamer), Spielmaterial, und Liederhefte, die ausschließlich für den Zweck der Jugendarbeit genutzt und aus den Mitteln der Jugendgruppe selbst angeschafft werden.

Die Anschaffung von Arbeits- und Informationsmaterialien wird mit 50% der förderfähigen Kosten (hierzu bitte Nachweise/Rechnungen vorlegen) bezuschusst. Die jährliche Höchstfördersumme beträgt 250 €.

4.7 Gruppenstarthilfe

Die Gruppenstarthilfe in Höhe von 150 € wird gewährt, wenn sich eine Gruppe in einem Ort neu gründet, in welchem der Verband noch keine Gruppe hat oder sich eine bisher verbandlich nicht organisierte Jugendgruppe neu gründet.

4.8 Sonstige Projekte

Maßnahmen, auf die die vorangegangenen Richtlinien nicht zutreffen, können auf begründeten Antrag bezuschusst werden.

In der Regel werden 50 % der förderfähigen Kosten bezuschusst, jedoch max. 250 €. Eine höhere Förderung ist grundsätzlich nur mit Absprache mit dem KJR möglich.

Sonstige Projekte können beispielsweise sein:

- ✓ Tagesveranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmer, sofern sie pädagogisch begründbar sind und auf Landkreisebene stattfinden. Diese werden mit 1,50 € pro Teilnehmer, jedoch max. 250 € jährlich bezuschusst.
- ✓ traditionell geprägte Veranstaltungen (z.B. Weihnachts- und Nikolausfeiern, aber auch Faschingsfeiern). Pro Teilnehmer werden 2,50 €, jedoch max. 50 € pro Veranstaltung gewährt. Es werden max. 2 Veranstaltungen jährlich bezuschusst.
- ✓ Projekte zu bestimmten Schwerpunktthemen (Integration, Inklusion etc.).

4.9 Delegiertenförderung

Jeder stimmberechtigte Delegierte, der bei einer Vollversammlung des KJR erscheint, erhält auf Antrag eine Fahrtkostenerstattung entsprechend dem Bayerischen Reiskostengesetz.

Der Antrag auf Fahrtkostenerstattung ist durch Unterschrift des Delegierten auf der dafür vorbereiteten und bei der Vollversammlung ausliegenden Antragsliste gestellt.

Die Antragsliste enthält: Verband, Delegierter, Verkehrsmittel, gefahrene Kilometer einfach, Zahl der Mitfahrer, Kontoverbindung und Unterschrift.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.12.2016 in Kraft und gelten für alle Maßnahmen und Aktivitäten, die ab diesem Zeitpunkt durchgeführt werden. Gleichzeitig treten die Richtlinien in der bisherigen Fassung außer Kraft.

Anhang zu den Zuschussrichtlinien des KJR OA

Mitgliedsverbände im Kreisjugendring Oberallgäu:

Jugendverbände

- Bayerische Sportjugend im BLSV (vereint u.a.: Fußball-J, Turner-J, Schwimm-J, Schach-J, Luft- Motorsport-J)
- Bayerisches Jugendrotkreuz (vereint u.a.: Bergwachtjugend, Wasserwachtjugend)
- Bayerisch-Schwäbische Fastnachtsjugend (KJR OA: Jugendorganisation der Sonthofener Fastnachtszunft e.V., Jugendorganisation der Faschingsfreunde SF Hillaria e.V.)
- Bund der Deutschen Katholischen Jugend in Bayern (vereint u.a.: CAJ, DJK, KLJB, KJG, Kolping-J)
- Evangelische Jugend in Bayern (vereint u.a.: CJB, CVJM, EC, EJSA, ELJ)
- Gewerkschaftsjugend im DGB, Bezirk Bayern (vereint u.a.: junge GEW, IGM Jugend, ver.di JUGEND, JUNGE GRUPPE, JUNGE NGG GEWERKSCHAFT, BAU Jugend EVG-Jugend)
- Jugendorganisation Bund Naturschutz, LV Bayern
- DLRG-Jugend Bayern (KJR OA: Ortsgruppe Sonthofen)
- Jugend des Deutschen Alpenvereins Bayern
- Jugendfeuerwehr Bayern im Landesfeuerwehrverband Bayern
- Sozialistische Jugend Deutschlands – Die Falken, LV Bayern
- SV HUM - humanitäre Jugendorganisationen
(KJR OA: Malteser Jugend Wildpoldsried, THW – Jugend Sonthofen)
- SV KLECK – kleine christliche Kirchen und Kirchengemeinschaften
(KJR OA: ADVENTJUGEND Bayern)
- SV MUSIK – traditionelle, musizierende Jugendorganisationen
(KJR OA: Bläserjugend im Allgäu-Schwäbischen Musikbund e.V.)
- SV PFAD – Jugendgruppen von Pfadfinder/innenorganisationen in Bayern
(KJR OA: VCP und DPSG)
- SV SCHÜTZEN – Schützenjugendgruppen
(KJR OA: Bayerische Schützenjugend - BSSJ)
- SV TRACHT – Jugendgruppen von Trachtenorganisationen
(KJR OA: Bayerische Trachtenjugend im Bayerischen Trachtenverband e.V. – BTJ / Oberallgäuer Trachtenjugend – IG-T-J)

Örtliche Jugendinitiativen

- Jugendinitiative „Jugendtreff UPSTAIRS“, Dietmannsried
- Jugendparlament Dietmannsried
- Jugendtheater Martinszell

Offene Jugendeinrichtungen (Jugendzentren, Jugendtreffs, Jugendhäuser)

- Sprecher/innen der offenen Jugendeinrichtungen (keine Beschäftigte in der Jugendarbeit, wie z.B. hauptamtliche Jugendhausleiter)

Richtlinien zum Jugendförderungsprogramm des Landkreises Oberallgäu

„Der Einsatz der Fördermittel für bauliche Investitionszuschüsse zur Schaffung, Erweiterung oder Erneuerung von Einrichtungen der Jugendarbeit gemäß Ziffer V.a. des Jugendförderungsprogramms vom 4. Juli 2003 wird wie folgt vollzogen:

1. In der Regel können nur Bau- und Renovierungsmaßnahmen, sowie die Ausstattung mit Möbeln gefördert werden, wenn dafür Haushaltsmittel im entsprechenden Haushalt bereitgestellt sind. Ist ein Antrag nicht rechtzeitig gestellt, kann eine Förderung unter Umständen erst im nachfolgenden Jahr erfolgen.
2. Technische Geräte (alle Arten von Multimedia-Geräte), sowie Spiel- und Bastelmaterial sind von einer Bezuschussung ausgeschlossen.
3. Eine Förderung im Rahmen dieses Programms erfolgt nur, wenn die beteiligte Gemeinde das Vorhaben unterstützt.
4. Die Förderhöhe beträgt bis zu einer Investitionssumme von 10.000 € maximal 20% der Kosten. Bis zu dieser Summe ist die Verwaltung des Jugendamtes zuständig. Es wird eine Bagatellegrenze für den Zuschuss in Höhe von 100 € festgelegt.
5. Liegt die Investitionshöhe über 10.000 €, beschließt der Jugendhilfeausschuss die Förderhöhe. Der Zuschuss beträgt in diesen Fällen maximal 5.000 €.
6. Eine erneute Förderung kann erst nach Ablauf von 5 Jahren erfolgen.
7. In begründeten Fällen kann der Jugendhilfeausschuss von den Richtlinien abweichen.“